

## Beilage XVI.

# Bericht

des Landes-Ausschusses, betreffend den Voranschlag des k. k. Landesschulrathes über die im Jahre 1900 aus Landesmitteln zu bestreitenden Schulauslagen.

## Hoher Landtag!

Der k. k. Landesschulrath übermittelte mit Zuschrift vom 24. Febr. d. J., Z. 268, in Gemäßheit des § 49 des Schulerhaltungsgesetzes vom 28. August 1899, L. G. Bl. Nr. 47 und des § 76 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes, L. G. Bl. Nr. 48, den Voranschlag über die im Jahre 1900 aus Landesmitteln zu deckenden Schulauslagen mit dem Ersuchen, denselben dem h. Landtage zur competenten Erledigung in Vorlage zu bringen.

Der Voranschlag umfaßt folgende Posten:

- |   |                 |
|---|-----------------|
| 1. Zur Deckung der Kosten für Abhaltung der Bezirksconferenzen und einer eventuell abzuhaltenden Landeslehrerconferenz. . . . . | K 1160.—        |
| 2. Zuschuß zu dem Lehrpensionsfond zur Deckung der Abgänge . . . . .  | „ 12000.—       |
|   | <hr/>           |
|   | Summe K 13160.— |

Hiezu wird Folgendes bemerkt:

**ad Post 1.** Die für Abhaltung der Bezirkslehrerconferenzen und der eventuell abzuhaltenden Landeslehrerconferenz eingestellte Summe von 1160 K entspricht den in den letzten Jahren für die Bezirkslehrerconferenzen erwachsenen Kosten und dem thatsächlichen Erfolge für die 1890 abgehaltene Landeslehrerconferenz.

**ad Post 2.** In dem dem Voranschlage beigelegten Detailausweis wird Erfordernis und Bedeckung des Lehrpensionsfondes angegeben wie folgt:

**a. Einnahmen:**

1. Caffarett am 31. December 1899 . . . . .	K	1994·26
2. Activinteressen von der Notenrente von 84000 fl. . . . .	"	7056·—
3. Gebärungsüberschüsse des Schulbücherverlages . . . . .	"	242·—
4. Gebühren aus den Verlassenschaften . . . . .	"	9000·—
5. Schulabsenz-Strafgelder . . . . .	"	436·02
6. Gehalts-Taxen der Lehrer . . . . .	"	6600·—
Summe der Einnahmen	K	25328·28

**b. Ausgaben:**

1. Ruhegehälter für Lehrer . . . . .	K	25.000·—
2. Pensionen für Lehrerswitwen . . . . .	"	10.000·—
3. Erziehungsbeiträge für Lehrers-Waisen . . . . .	"	1.700·—
4. Regiekosten . . . . .	"	400·—
Summe der Ausgaben	K	37.100·—

Werden hievon die Einnahmen per . . . . .	"	25.328·28
in Abzug gebracht, so ergibt sich ein Abgang von . . . . .	K	11.771·72
der mit Rücksicht auf etwaige unvorhergesehene Ausgaben abgerundet wurde auf . . . . .	K	12.000·—

Wenn auch eine approximative Berechnung des voraussichtlich durchschnittlichen Jahresertragnisses der Verlassenschaftsbeiträge nach dem Gesetze vom 30. August 1898 bei Zugrundelegung der gleichen Grundsätze, Annahmen und Voraussetzungen, welche im Motivenbericht hinsichtlich der ursprünglichen Landesauschussvorlage (Beilage XXI. der stenographischen Protokolle des Jahres 1898) ausgeführt erscheinen, einen Betrag von 12000 K ergeben würde, so dürfte doch für das Jahr 1900 nur der in Ansatz gebrachte kleinere Betrag von 9000 K zu erwarten sein, weil mit Rücksicht auf die zur Abwicklung der Verlassenschaftsabhandlungen erfahrungsgemäß erforderliche Zeit im laufenden Jahre noch eine Zahl der aus der Zeit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes angefallenen Verlassenschaften zur Einantwortung gelangen dürfte, auf die dieses Gesetz noch keine Anwendung findet. Der volle durchschnittliche Ertrag wird daher erst im nächsten Jahre zu gewärtigen sein.

Die Einnahmepost 5 (Schulabsenzstrafgelder) bezieht sich auf solche Strafgerlder, welche noch vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 30. Aug. v. J., L. G. Bl. Nr. 47 angefallen und als Rückstände von den k. k. Bezirksschulrätthen im Jänner d. J. in Abfuhr gebracht wurden. In Zukunft wird diese Einnahmepost entfallen, weil nach § 31 des bezogenen Gesetzes die Strafbeträge zur Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln für die Schulen verwendet werden.

Der präliminierte Betrag der Lehrerpensionstaxen wurde gegenüber dem Vorjahre etwas erhöht. Es muß aber dabei bemerkt werden, daß wenn auch die rechnungsmäßig für das Jahr 1900 zu leistenden Pensionsfondstaxen mit Rücksicht auf die mit 1. Jänner d. J. in Kraft getretene Gehaltsregulierung eine namhaft höhere Ziffer darstellen werden, in Betracht zu ziehen ist, daß die Abstattung der vorgeschriebenen Pensionsfondstaxen erfahrungsgemäß erst am Schlusse des Taxpflichtjahres und zum großen Theile erst im Jänner des darauffolgenden Jahres geschieht und sohin im Jahre 1900 in der Hauptsache noch die Einnahmen pro 1899 in Betracht kommen.

Die Ausgabepost 1, „Ruhegehälter für Lehrer“, wurde gegenüber dem nach dem Stande vom 31. December 1899 sich ergebenden Bedarfe von 18978 K mit dem erhöhten Betrage von 25000 K aus dem Grunde eingesetzt, weil nach dem nun erfolgten Inkrafttreten der neuen Schulgesetze ein Zuwachs zu erwarten steht, da in den letzten Jahren in Rücksicht auf die in Aussicht stehende Reform

der Schulgesetze seitens mancher Lehrpersonen ungeachtet des Vorhandenseins hinreichender Gründe um Versetzung in den Ruhestand nicht eingeschritten wurde, um der günstigeren Bestimmungen der neuen Gesetze theilhaftig zu werden.

Bei Ausgabepost 4 wurden an Stelle der bisher für Remunerationen, Zuschüssen zc. veranschlagten 200 K der Betrag von 400 K aufgenommen, und zwar wurde in der Annahme, daß die geplante Neuregulierung der Verwaltung des Lehrpensionsfondes (Uebertragung der Cassengebarung des Fondes an die Steuerämter und Ueberweisung aller rechnungsmäßigen Agenden an das Statthaltereirechnungs-Departement in Innsbruck) etwa mit 1. Juli d. J. zur Durchführung gelangen könnte, für die zur Bewältigung dieser Arbeit beim Statthaltereirechnungs-Departement zu bestellende Hilfskraft im Sinne des Ministerial-Erlasses vom 4. Mai 1880, Z. 12420 eine Entlohnung von halbjährig 200 K in Anschlag gebracht, wobei bemerkt wird, daß dieser Betrag nur dann Verwendung finden wird, wenn die zur obigen Reform vorgeschlagenen Durchführungsbestimmungen die Genehmigung der beteiligten Centralbehörde erhalten.

Außer den nach § 49 des Schulerhaltungsgesetzes und § 76 des Lehrgesetzes vorgesehenen Ausgaben hat das Land gemäß § 47 des erstgenannten Gesetzes auch 25 % der Grundgehälter der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen zu entrichten. Der hiernach entfallende Betrag ist in dem vorliegenden Voranschlage nicht aufgenommen; der k. k. Landes-Schulrath hat in seiner eingangs erwähnten Zuschrift nur erwähnt, daß derselbe sich auf beiläufig 84000 K stellen werde. Dieses stimmt mit den vom Landes-Ausschusse gepflogenen Erhebungen überein, und wurde ein Betrag in dieser Höhe bereits in den vom Landes-Ausschusse unterm 27. Jänner d. J. angenommenen und dem Landtage separat vorzulegenden Landesvoranschlag für das Jahr 1900 aufgenommen. In dem Landesvoranschlage ist ebenfalls und zwar in ausreichendem Maße für die Deckung des im vorliegenden Schulvoranschlage aufgeführten Erfordernisses Vorsorge getroffen.

Der Landes-Ausschuss stellt den

### **Antrag:**

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Voranschlag des k. k. Landes-Schulrathes über die aus Landesmitteln im Jahr 1900 zu bestreitenden Schulauslagen mit einem Erfordernis von 13.160 K wird genehmigt.“

**Bregenz**, 22. März 1900.

**Der Landes-Ausschuss.**

**Martin Thurnher**, Referent.